1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Kostenerstattungssatzung Schülerbeförderung)

vom: 29.05.2024

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung folgender Gesetze:

- Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung

- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), in der derzeit gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 29.05.2024

die 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kostenübernahme/Erstattungsvoraussetzungen

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

§ 4 Mindestentfernung

§ 5 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

§ 6 Zumutbare Wartezeit

§ 7 Begleitpersonen

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

§ 9 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge

§ 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen

§ 12 Antragsverfahren der Kostenerstattung

§ 13 Eigenanteilspflicht

§ 14 Befreiung vom Eigenanteil aufgrund Anzahl Kinder

§ 15 Höchstbeträge der Kostenerstattung

§ 16 Kostenerstattung BildungsTicket nach § 13 Absatz 2

§ 17 Abrechnungsverfahren

§ 18 Versicherungsrechtliche Ansprüche

§ 19 Kostenpflicht

§ 20 Pflichten der Schüler, Eltern, Personensorgeberechtigten; Ausschluss von der Beförderung

§ 21 Sonderregelungen, Übergangsregelungen

§ 22 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage von § 1 Absatz 1 a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), geändert worden ist, erfolgte mit Wirkung zum 1. August 2021 in allen Verkehrsverbünden des Freistaates Sachsen die Einführung des BildungsTickets als besonders kostengünstiges Tarifangebot. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im Verkehrsverbund des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) berechtigt das BildungsTicket zur ganztägigen Nutzung aller Nahverkehrsmittel.

Der Erwerb des BildungsTickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch die Eltern oder die Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Landkreis Leipzig. Aufgrund der o. g. Gesetze organisiert der Landkreis Leipzig die erforderliche Schülerbeförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, privaten Fahrzeugen und vertraglich gebundenen Schülerfahrzeugen und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern nach Maßgabe dieser Satzung.

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung die Schüler folgende Schulen nach dem Sächsischen Schulgesetz, die sich auf seinem Territorium befinden, besucht werden:

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien

Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule:

- Berufliches Gymnasium
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule
- Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule
- Berufsfachschule (BFS)
- Fachoberschule (zweijährige Dauer)

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die vorgenannten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht besucht werden und soweit keine anderweitige Förderung, insbesondere nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz oder anderen Ausbildungshilfen, wie Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III, erfolgt.

§ 2 Kostenübernahme/Erstattungsvoraussetzungen

(1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis. Er erstattet die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch der im Geltungsbereich genannten Einrichtungen, sofern sie auf seinem Territorium liegen.

(2) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Kosten, die in Folge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, privater Fahrzeuge oder eingerichtete Schülerfahrzeuge je Schüler für die kürzeste, einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.

(3) Sind keine zwingenden anderen Festlegungen durch die Schulaufsichtsbehörde getroffen, werden Beförderungskosten nur dann erstattet, wenn die aufnahmefähige Schule der gewünschten Schulart, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand gemäß § 8 zu erreichen ist, besucht wird. Dabei werden Wünsche hinsichtlich spezieller Fachrichtungen bzw. Profile nicht berücksichtigt.

(4) Verkehre im inneren Schulbetrieb (Unterrichtswege) verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.

(5) Einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für den Schüler begründet diese Satzung nicht.

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen, Stundenplan stattfindet.

(2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern,

Sportfeste, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung sowie Projekttage und Praktika, ausdrücklich auch an fachpraktischen Unterricht in anderen Einrichtungen.

(3) Unterrichtswegekosten (Beförderungskosten, die während des Unterrichts anfallen, z. B. Kosten zum obligatorischen Schwimm- oder Sportunterricht sowie Kosten, die bei der Kooperation zweier oder mehrerer Schulen oder durch Unterrichtsgestaltung in räumlich getrennten Schulgebäuden entstehen) werden nicht erstattet.

§ 4 Mindestentfernungen

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder mit einem Fahrzeug nach Maßgabe § 8 dieser Satzung erstattet:

a. für Schüler von Grundschulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung der Klassen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von 2 Kilometern,

b. für Schüler von Oberschulen, Gymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ab der Klasse 5 und berufsbildenden Schulen sowie ab einer Mindestentfernung von 3,5 Kilometern,

c. für Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ohne Entfernungsbegrenzung.

(2) Die Mindestentfernung nach Absatz 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule (Fußweg). Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

(3) Für Schüler nach Absatz 1 Buchstabe a. und b., die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, werden die Beförderungskosten auch dann erstattet, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule weniger als 2,0 Kilometer (Buchstabe a) bzw. 3, 5 Kilometer (Buchstabe b) beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächsten Bebauung befindet.

(4) Beförderungskosten für Schüler nach Absatz 1, Buchstabe a. werden auf jährlich neu zu stellenden Antrag unabhängig von der Mindestentfernung auch dann erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Aufgabenträger.

§ 5 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohn- und Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S.v. § 4 Absatz 1 Buchstabe b diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle

bzw. zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2 Kilometer beträgt. Einen Anspruch auf Beförderungsorganisation zwischen Wohnung und Haltestelle begründet diese Satzung nicht.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

§ 6 Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen des Aufgabenträgers ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach dem Ende des Unterrichts erfolgt. Dies gilt nur, wenn die Schule gemäß § 2 Absatz 3 besucht wird.

(2) Bei Schülern der Klassen 11 bis 13 sowie der berufsbildenden Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

(3) Unterrichtsanfangs- und Unterrichtsendzeiten sind mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen, zur Vermeidung von Verkehrsspitzen ist eine Staffelung der Unterrichtszeiten anzustreben.

§ 7 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Gutachten bzw. den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Bei der Beförderung von Schülern, die eine Schule für körperlich oder geistig Behinderte besuchen, mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet sind, wird grundsätzlich durch den Aufgabenträger eine Begleitperson eingesetzt. In besonders begründeten Fällen kann der Einsatz einer Begleitperson auch bei Beförderung von weniger als sechs Schülern erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit der Schule.

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des § 10 auf Antrag erstattet werden.

(3) Der Aufgabenträger kann auf Antrag Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch für den Aufgabenträger eine wesentliche wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Eine anteilige Kostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt nur für diejenigen Schüler, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des BildungsTickets überschreitet und deren entstandene anrechnungsfähige Schülerbeförderungskosten den Eigenanteil nach § 13 übersteigen.

(2) Zur anteiligen Kostenerstattung nach Absatz 1 ist eine Antragstellung auf Teilerstattung notwendig.

§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 und Absatz 3 bis zur im § 15 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.

(2) Vor Beginn der Beförderung mit einem privaten Fahrzeug muss beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeuges im Zusammenhang mit der gewünschten Kostenerstattung beantragt werden. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(3) Bei der Beförderung des Schülers mit einem privaten Fahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt für die Strecke zwischen Wohnung und Schule (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt.

(4) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,35 Euro erstattet.

§ 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Die erforderlichen Verträge für die Schülerbeförderung schließt der Aufgabenträger mit den einzelnen Verkehrsunternehmen bzw. Schulträgern ab.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers auch Personen befördert werden, für die der Aufgabenträger keine Kosten erstattet. Mehrkosten dürfen dem Aufgabenträger hierdurch nicht entstehen.

(3) Schüler die regelmäßig mit einem Schülerfahrzeug befördert werden, erhalten vom Aufgabenträger einen Berechtigungsausweis.

§ 12 Antragsverfahren der Kostenerstattung

(1) Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf formgebundenen Antrag für das jeweilige Schuljahr gewährt. Die entsprechenden Formulare sind im Internet (www.schuelerbefoerderung.landkreisleipzig.de) erhältlich.

(2) Bei einem Antrag auf Kostenerstattung für das Bildungsticket ist eine Kopie der Bestätigung des Verkehrsunternehmens bezüglich des Abschlusses eines Abo Antrages einzureichen.

(3) Der Aufgabenträger entscheidet über die Verfahrensweise der Kostenerstattung und Eigenanteilserhebung durch Bescheid.

§ 13 Eigenanteilspflicht von Eltern, Personensorgeberechtigten und Schülern

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist von den Eltern, Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern ein Eigenanteil in Höhe von 180,00 Euro pro Schuljahr (15 Euro pro Monat) für alle Schüler ab Klassenstufe 5 der Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen außer Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und berufsbildenden Schulen zu entrichten.

(2) Von den Eltern oder Personensorgeberechtigten ist für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein Eigenanteil in Höhe von 120 Euro pro Schuljahr (10 Euro pro Monat) zu entrichten.

(3) Der Eigenanteil nach § 13 (1) und (2) kann aus begründeten Ursachen gemindert werden.

(4) Bei Nichtentrichtung des Eigenanteils gemäß § 13 Absatz 1 bzw. 2 dieser Satzung erlischt der Anspruch auf Beförderung der Schüler in den Schülerfahrzeugen. Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird der Eigenanteil mit den zu erstattenden Kosten verrechnet.

§ 14 Befreiung vom Eigenanteil aufgrund Anzahl Kinder

(1) Entrichtet eine Familie im Landkreis Leipzig für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

(2) Haben Familien nachweisbar für zwei, gemäß Satzung anspruchsberechtigte Kinder das BildungsTicket erworben, werden hierfür die entrichteten Kosten in Höhe von max. 180,00 Euro (15 EUR pro Monat) auf Antrag für jedes weitere Kind erstattet.

(3) Die Befreiung vom Eigenanteil nach § 14 wird nur auf der Grundlage eines formgebundenen Antrags gewährt. Das entsprechende Formular ist im Internet (www.schuelerbefoerderung.landkreisleipzig.de) erhältlich.

§ 15 Höchstbeträge der Kostenerstattung

(1) Grundsätzlich besteht kein Erstattungsanspruch, wenn das BildungsTicket erworben werden kann, ausgenommen sind Schüler nach § 13 Absatz 2.

(2) Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder privaten Fahrzeugen werden die notwendigen Beförderungskosten bis zu 700,00 Euro je Schüler und Schuljahr, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich, abzüglich des Eigenanteils erstattet.

(3) Davon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Schüler eine nähergelegene Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Beförderung möglich ist.

§ 16 Kostenerstattung BildungsTicket nach § 13 Absatz 2

(1) Der Landkreis erstattet für Schüler nach § 13 Absatz 2 die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten des BildungsTickets und des festgelegten Eigenanteils auf Antrag (www.schuelerbefoerderung.landkreisleipzig.de).
Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass der Schüler eine Schule im Landkreis Leipzig besucht (§ 2) und Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 oder einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (§13 Absatz 2) ist. Die Mindestentfernung nach § 4 gilt entsprechend.

(2) Wurde der ABO Vertrag beim Verkehrsunternehmen im Laufe des Schuljahres gekündigt oder wurden die monatlichen Raten an das Verkehrsunternehmen nicht gezahlt, hat der Landkreis einen Anspruch auf Rückforderung.

§ 17 Abrechnungsverfahren

(1) Wurde nach der Antragstellung im Bescheid festgestellt, dass der Schüler für den Schulweg das BildungsTicket nicht nutzen kann oder aufgrund der Lage von Wohnung und Schule in zwei Verkehrsverbünden weitere Fahrausweise benötigt, erfolgt die Abrechnung zweimal jährlich jeweils nach dem Ende des Schulhalbjahres bis zum 28./29. Februar bzw. des Schuljahres bis 31. Oktober.

(2) Nur vollständig ausgefüllte Abrechnungen werden bearbeitet. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen.

(3) Bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges werden die Kosten nach Abrechnung gemäß Bescheid erstattet. Es gelten die Abrechnungstermine gemäß Absatz 1.

(4) Die Ansprüche auf Erstattung von Beförderungskosten sind unter Nutzung des entsprechenden Formulars geltend zu machen. Die Fahrausweise sind im Original zeitlich geordnet und befestigt der Abrechnung beizulegen. Wird ein elektronischer Fahrausweis genutzt, ist eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsunternehmens vorzulegen. Weiterhin ist verpflichtend, dass der Abrechnung die Bestätigung über den Schulbesuch im Abrechnungszeitraum beiliegt.

§ 18 Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen nach dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Landkreis Leipzig aus.

§ 19 Kostenpflichten

(1) Verwaltungskosten für Entscheidungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 2 nicht erhoben.

(2) Bleibt ein Widerspruch für Entscheidungen erfolglos, werden Verwaltungskosten gemäß Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 20 Pflichten der Schüler, Eltern, Personensorgeberechtigten; Ausschluss von der Beförderung

(1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im Schülerverkehr so zu verhalten, dass mitfahrende Schüler, Mitreisende und insbesondere der Fahrer nicht belästigt oder gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Erfüllt ein Schüler die Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht, kann der Landkreis, wenn andere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen,

1. diesen Schüler von der Beförderung im Rahmen des Schülerverkehrs befristet oder auf Dauer ausschließen.

2. Der Landkreis soll in der Regel vor seiner Entscheidung die Schule und den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, hören.

(2) Wird durch den Schüler bzw. die Eltern der notwendige Eigenanteil nicht fristgerecht gezahlt, kann der Landkreis den Schüler nach erfolgter Mahnung von der Schülerbeförderung ausschließen.

§ 21 Sonderregelungen, Übergangsregelungen

Derzeit nicht belegt

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig vom 13. Dezember 2023 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2024

gez. Henry Graichen
Landrat